**Auftragsverarbeitungsvertrag nach**

**§ 29 Abs. 3 Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG)**

**zwischen**

**Auftraggeber (Verantwortlicher)**

**……………………………………………**

***[Name und Anschrift angeben]***

**und**

**Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter)**

**…………………………………………...**

***[Name und Anschrift angeben]***

**§ 1**

**Gegenstand und Dauer der Vereinbarung**

1. Der Auftrag umfasst Folgendes:

*[Gegenstand des Auftrags; konkrete Beschreibung der Dienstleistungen; genaue Erläuterung, in welcher Art und Weise auf Daten zugegriffen wird]*

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von § 4 Nr. 3 und § 29 KDG auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission; Feststellung der Datenschutzaufsicht, dass angemessenes Datenschutzniveau besteht).

1. Der Vertrag beginnt am .................................... und endet am ...................................., ohne dass es einer Kündigung bedarf.

*[Alternative: „Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von …….. Wochen zum ……… von beiden Parteien gekündigt werden. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus § 29 KDG abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.“]*

**§ 2**

**Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten**

**sowie Kategorien betroffener Personen**

*[nähere Beschreibung, ggf. Verweis auf Leistungsverzeichnis als Anlage etc.]*

1. Art sowie Zweck der Verarbeitung (entsprechend der Definition von § 4 Nr. 3 KDG):

1. Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von § 4 Nr. 1, 2, 15, 16, 17 KDG):

1. Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von § 4 Nr. 1 KDG):

# § 3

# Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß § 6 Abs. 1 KDG sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den §§ 17 bis 25 KDG ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

1. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter § 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

1. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

# § 4

# Weisungsberechtigte des Auftraggebers und Weisungsempfänger des Auftragnehmers

1. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

1. Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

(genaue postalische Adresse/ E-Mail/ Telefonnummer)

1. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

# § 5

# Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (§ 29 Abs. 4 lit. a KDG).
2. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

1. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen, insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sowie die damit einhergehende Kontrolle und Dokumentation, zu. Darüber hinaus sichert er zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

1. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach §§ 17 bis 25 KDG durch den Auftraggeber, bei der Entwicklung und Verbesserung von technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (§ 29 Abs. 4 lit. e und f KDG).

(5) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen, welches die aus § 31 Abs. 2 lit. a bis lit. d resultierenden Angaben zu enthalten hat.

(6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (§ 29 Abs. 4 lit. h KDG). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

(7) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers sowie gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

(8) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

(9) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (§ 29 Abs. 4 lit. h KDG). Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Hierzu wird bis auf Weiteres Folgendes vereinbart *[insbesondere Regelung, welche Kosten hierbei der Auftragnehmer übernimmt und welche Kosten der Auftraggeber trägt]*:

(10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(11) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 29 Abs. 4 lit. b und § 30 KDG). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb**.**

(12) Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz Herr/Frau

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. *[Alternativ: „Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer nicht bestellt, da die gesetzliche Notwendigkeit für eine Bestellung nicht vorliegt.“]*

*[Sofern einschlägig: „Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln entsprechend Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer Zertifizierung entsprechend Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren.“]*

# § 6

# Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach § 33 und § 34 KDG. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei seinen Pflichten nach §§ 33 und 34 KDG angemessen zu unterstützen (§ 29 Abs. 4 lit. f KDG).

# § 7

# Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (§ 29 Abs. 4 lit. d KDG)

*(Hinweis: Hier sind verschiedene Regelungsalternativen möglich. Die Parteien können ein absolutes Unterauftragsverbot vereinbaren, es kann aber auch ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt im Einzelfall geregelt werden. Auf letztere Möglichkeit bezieht sich der untenstehende Formulierungsvorschlag.)*

1. Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer gemäß § 29 Abs. 2 KDG nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege (§ 4) mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 26 KDG sorgfältig auswählt.

1. Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

1. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.
2. Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich oder in Textform abgefasst werden (§ 29 Abs. 5 und Abs. 9 KDG).

(5) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach § 30 und § 26 Abs. 5 KDG bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(6) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Daten schutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

(7) Zurzeit sind für den Auftragnehmer die in Anlage ......... mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

(8) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 29 Abs. 2 Satz 2 KDG).

*[Hier haben die Vertragsparteien einen Gestaltungsspielraum: Entweder werden dem Auftragnehmer allgemein Befugnisse eingeräumt, Subunternehmer zu beauftragen oder dies wird von einer Einzelgenehmigung abhängig gemacht. Einigt man sich auf eine allgemeine Befugnis des Auftragnehmers zur Beauftragung von Subunternehmern, ist jede Subbeauftragung vorher durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber hat dann von Gesetzes wegen ein Recht auf Einspruch gegen diese Änderung (§ 29 Abs. 2 KDG). Das Recht des Auftraggebers zum Einspruch ist im Vertrag ausdrücklich zu erwähnen. Da das Gesetz die Folgen dieses Einspruchs nicht regelt, wird empfohlen, hierzu vertragliche Regelungen zu finden. Wird keine Regelung getroffen, ist die Bestellung des Unterauftragnehmers, gegen den Einspruch erhoben wurde, nicht möglich.]*

# § 8

# Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 26 KDG (§ 29 Abs. 4 lit. c KDG)

(1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von § 26 Abs. 1 KDG, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die die Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllen; diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer auf Anfrage dem Auftraggeber und ggf. der Datenschutzaufsicht gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus § 11 Abs. 4 KDG resultierenden Maßnahmen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Die Einzelheiten der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in ……………… niedergelegt.

(4) Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach § 31 KDG notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Datenschutzaufsicht zur Verfügung.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Datenschutzaufsicht unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierbei.

(6) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein aussagekräftiges und aktuelles Datenschutz- sowie Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung zur Verfügung.

(7) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

# § 9

# Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, § 29 Abs. 4 lit. g KDG

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen,

dem Auftraggeber auszuhändigen.

*oder*

wie folgt datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen:

(2) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

# § 10

# Haftung

Auf die Bestimmungen des § 50 KDG hinsichtlich Haftung und Schadensersatz wird verwiesen.

Im Übrigen wird Folgendes vereinbart:

# § 11

# Sonstiges

(1) In Ergänzung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß
Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unterwirft sich der Auftragsverarbeiter den gesetzlichen Regelungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG). Die Unterwerfung erstreckt sich insbesondere auf § 31 Abs. 2 KDG sowie die Anerkennung der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörde.

*Beispiele für weitere mögliche Regelungen:*

(2) Für Nebenabreden ist Schriftform erforderlich.

(3) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim

Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(5) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige und wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahekommen. Gleiches gilt ferner für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

 …………………………………………… ………………………………………………

Ort, Datum Ort, Datum

…………………………………………… ………………………………………………

Unterschrift Auftraggeber Unterschrift Auftragnehmer